

Bekanntmachung

I. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 20 – 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, Seite 631), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 20.06.2012 und mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde gemäß § 8 BFStrG vom 18.07.2012 folgende Nachtragsatzung erlassen:

Im § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin wird folgender Absatz 4 ergänzt:

- (4) Die Sondernutzungserlaubnis für Straßenkünstler gilt als erteilt, wenn die nachfolgenden festgelegten Kriterien eingehalten werden. Die Sondernutzung ist gebührenfrei, soweit lediglich eine Darstellung erfolgt. Sofern im Zusammenhang mit der Präsentation die Anbietung von Waren zum Verkauf erfolgt (beispielsweise Datenträger / Erzeugnisse u.ä.), ist eine förmliche und gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis einzuholen.

Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- a) Straßenkunst ist nur in den folgenden Bereichen in der Zeit von Montag – Samstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig:
Peterstraße - Königstraße - Marktplatz
- b) Straßenmusik und sonstige geräuschintensive Darbietungen eines Künstlers sind an einem Standort in einer der oben genannten Straßen für maximal 45 Minuten pro Tag zulässig. Danach ist der Standort in eine andere Straße zu wechseln oder die Darbietung zu beenden. Um eine Kontrolle zu gewährleisten, darf mit Darbietungen frühestens zur vollen Stunde begonnen werden.
- c) Phonverstärkende Geräte dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 2

Im § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin wird folgender Absatz 3 ergänzt:

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (3) Für Überbauungen öffentlicher Gehwege durch Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden werden zivilrechtliche Verträge geschlossen. Es muss eine ausreichende Restgehwegbreite gewährleistet bleiben. Ein Anspruch auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages besteht insbesondere dann nicht, wenn die geplante Überbauung den öffentlichen Raum übermäßig beeinträchtigt.

Artikel 3

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 19.07.2012

Stadt Eutin
Der Bürgermeister
gez. Klaus-Dieter Schulz